

**Erste Änderungssatzung der Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen
Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen
Bekanntgabe in der Stadt Kirchberg (Bekanntmachungssatzung) vom 28.01.2014**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung -KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S.19) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg am 28.01.2014 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und öffentlichen Bekanntgabe und der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Kirchberg (Bekanntmachungssatzung) vom 28.01.2014 beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kirchberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt „Kirchberger Nachrichten“ der Stadt Kirchberg (im folgenden Amtsblatt).
Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Das Amtsblatt erscheint regelmäßig einmal monatlich.
- (5) Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Kirchberg verteilt.
Zusätzlich werden Exemplare des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Kirchberg zur Abholung für die Einwohner bereitgestellt.

**§ 2
In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.04.2014 in Kraft.

Kirchberg, den 28.01.2014



D. Obst
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.